

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. September 2013

1086. Parlamentarische Initiative – Frist für die Sanierung belasteter Standorte (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 25. Juni 2013 legte die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) den Vorentwurf zu einer Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) zur Vernehmlassung vor.

Um die Sanierung von Altlasten zu fördern, leistet der Bund den Kantonen in bestimmten Fällen Abgeltungen an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten. Eine wesentliche Voraussetzung für die Ausrichtung dieser Abgeltungen besteht heute darin, dass auf den belasteten Standort seit dem 1. Februar 1996 keine Abfälle mehr gelangt sind (Art. 32e Abs. 3 Bst. b USG). Die von Ständerat Luc Recordon am 17. Juni 2011 eingereichte parlamentarische Initiative (Vorlage 11.466) sieht vor, diese Frist bis 1. Juli 2023 zu verlängern.

Die UREK-S hat die ursprüngliche Vorlage umgearbeitet. Es ist nun vorgesehen, dass der Bund den Kantonen unter gewissen Voraussetzungen für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Standorten, auf die zwischen dem 1. Februar 1996 und dem 31. Januar 2001 Abfälle gelangt sind, neu eine Abgeltung von 30% der Kosten gewähren kann. Für Standorte, bei denen die ursprünglich festgelegte Frist vom 1. Februar 1996 eingehalten wurde, können nach wie vor 40% der Kosten durch den Bund abgegolten werden.

Eine nachträgliche Verlängerung der gesetzlich festgelegten Frist ist ordnungspolitisch fragwürdig. Sie bestraft diejenigen Kantone, welche die vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebene Frist eingehalten haben, und belohnt diejenigen Kantone, welche die Frist ungenutzt verstreichen liessen. Die UREK-S hat diese Problematik erkannt und in ihrem Vorschlag die Frist auf den 31. Januar 2001 festgesetzt und den Abgeltungssatz von 40% auf 30% gekürzt. Der Kanton Zürich würde von dieser Änderung zwar nur in geringem Masse profitieren. Einzig die Deponien Chalen, Chrüzlen und Gwerbmatten würden bei Sanierungsbedarf in dieses Zeitfenster fallen. Diese Frist und der verminderte Abgeltungssatz stellen aber eine Kompromisslösung dar, der trotz der ordnungspolitischen Bedenken zugestimmt werden kann.

Abzulehnen ist hingegen die Festlegung in Art. 32e Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 Vorentwurf, wonach neu Abgaben für unverschmutztes Aushubmaterial auf Deponien zu entrichten sind. Ferner ist die Abgabehöhe bei schwach belasteten Abfällen bei Fr. 3 zu belassen. Eine Erhöhung des Abgabesatzes auf mehr als das Doppelte ist abzulehnen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (Zustelladresse: Bundesamt für Umwelt, Abteilung Boden und Biotechnologie, Sektion Altlasten, 3003 Bern):

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Vorentwurf der Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (parlamentarische Initiative über die Frist für die Sanierung belasteter Standorte, Vorlage 11.466) zu äussern.

Eine nachträgliche Verlängerung der gesetzlich festgelegten Frist erachten wir als ordnungspolitisch fragwürdig. Eine solche Verlängerung setzt falsche Signale. Sie bestraft diejenigen Kantone, welche unter beträchtlichem Mittelaufwand die zeitliche Vorgabe des Bundesgesetzgebers eingehalten haben, und belohnt diejenigen Kantone, welche die Frist ungenutzt verstreichen liessen. Ihre Kommission hat dies erkannt und einen Kompromissvorschlag erarbeitet, dem wir trotz der genannten ordnungspolitischen Bedenken zustimmen.

Wir beantragen jedoch, dass Art. 32e Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 Vorentwurf wie folgt formuliert wird:

²Er legt die Abgabesätze fest und berücksichtigt dabei insbesondere die zu erwartenden Kosten sowie den Typ der Deponie. Der Abgabesatz beträgt:

a. für im Inland abgelagerte Abfälle:

1. bei Deponien für wenig verschmutzte Abfälle: Fr. 3/t,

Es ist ganz darauf zu verzichten, nicht verschmutzte Abfälle mit einer Abgabe zu belasten. Wir lehnen diese Massnahme als nicht wirtschaftsverträglich ab. Es soll wie bisher keine Abgabe auf nicht verschmutzte Abfälle erhoben werden (vgl. Art. 2 Abs. 3 Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten [SR 814.681]).

Ferner ist der Abgabesatz bei wenig verschmutzten Abfällen auf Fr. 3/t zu belassen. Für eine Erhöhung des Abgabesatzes auf mehr als das Doppelte besteht kein Anlass. Wird der Abgabesatz bei Fr. 3/t belassen, bleibt der Anreiz erhalten, stark belastete Abfälle so weit zu behandeln, dass sie

nicht als Reststoffe deponiert werden müssen. Das Ziel, Abfälle so zu behandeln, dass nur geringe Belastungen übrig bleiben und diese nachsorgefrei deponiert werden können, wurde bereits 1986 im Leitbild für die schweizerische Abfallwirtschaft (herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz) formuliert und ist heute in der Schweiz ein anerkannter abfallrechtlicher Grundsatz.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi